

Staatsanzeiger für



das Land Lippe

Erscheint regelmäßig

am Mittwoch und Sonnabend.

Nr. 29

Sonnabend, den 5. April

1924

Inhalt: Fortführung der Landesgetreidestelle ohne die Zusatzbezeichnung „Geschäftsabteilung“. S. 117. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung von Beamtenausschüssen. S. 117. — Übersicht über die Tätigkeit der Gendarmerie und staatl. Kriminalpolizei im Jahre 1923. S. 117. — Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 17. S. 118. — Auslegung von Hochbaubelastungs-Bestimmungen. S. 118. — Bau der Straßenbahn Horn-Bad Meinberg. S. 119. — Einziehung der Reichsbanknoten zu 100 und 10 Millionen Mark. S. 119. — Wegeeinzählung in Ehrentrop. S. 119. — Verschiedenes.

Reichsrichtzahl: 1070 Milliarden.

(Stichtag: 31. 3.).

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Errichtung einer Landesgetreidestelle vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 369) werden mit Wirkung vom 1. April 1924 dahin abgeändert, daß die noch verbliebenen Aufgaben der Landesgetreidestelle, Verwaltungsabteilung, auf das Landeswirtschaftsamt übergehen und daß die Landesgetreidestelle, Geschäftsabteilung, ohne diese Zusatzbezeichnung, also als Landesgetreidestelle, bis zu ihrer endgültigen Auflösung fortgeführt wird.

Detmold, den 1. April 1924.

Lippisches Landespräsidium

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung von Beamtenausschüssen vom 10. Juni 1919 (Staatsanzeiger 1919 S. 453).

I.

Dem § 3 wird folgender Absatz 8 zugefügt:

Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt 4 Jahre. Sie läuft jeweilig vom 1. Juli bis zum 1. Juli des vierten darauf folgenden Jahres. Neuwahlen haben spätestens einen Monat vor Beendigung der Amtsdauer zu erfolgen. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens 1 Woche vor dem Wahltermin eingereicht werden, welcher selbst rechtzeitig

von dem Wahlleiter festzusetzen und bekanntzugeben ist. Die Amtsdauer des im Juli 1919 gewählten Ausschusses gemäß § 2 Ziffer a wird bis zum 1. Juli 1924 verlängert.

II.

In Abs. 2 und 7 des § 3 sind folgende Worte zu streichen: „bis zum 10. Juli 1919“ und „die Wahl selbst wird auf Donnerstag, den 17. Juli 1919 angesetzt“.

Detmold, den 2. April 1924.

Nr. 3033. Lippisches Landespräsidium

Übersicht über die Tätigkeit der Gendarmerie und staatl. Kriminalpolizei im Jahre 1923.

2098 Diebstähle aller Art, hiervon 51% ermittelt, 1136 sonstige Verbrechen und Vergehen, hiervon 72% ermittelt, wurden zur Anzeige gebracht;

228 Gewerbevergehen, 25 Jagdvergehen, 313 Feld- und Forstdiebstähle, 1041 Übertretungen

wurden ermittelt;

9012 Aufträge von Behörden und 74 Transporte von Gefangenen wurden ausgeführt.

Durch den Sonderdienst der Kriminalpolizei wurden 48 gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher photographiert und dektyloskopiert.

Durch den Erkennungsdienst wurden 2 Personen mittels der Fingerabdrücke festgestellt.

Detmold, den 3. April 1924.

Vippische Regierung

Nr. P 3027.

Der Landespolizeidirektor

Bekanntmachung.

Gemäß § 24 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichs-Gesetzbl. Teil I S. 173 ff.) und auf Grund des Rundlasses des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 21. März d. J. (I c 500) habe ich für die am 4. Mai d. J. stattfindende Reichstagswahl ernannt:

1. Zum Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 17 (Westfalen-Nord), umfassend die Regierungsbezirke Münster und Minden, den zur Provinz Hessen-Kassel gehörigen Kreis Grafschaft Schaumburg sowie die Länder Lippe und Schaumburg-Lippe, und zum Verbandswahlleiter für den Wahlkreisverband IX (Westfalen), umfassend den Wahlkreis 17 (Westfalen-Nord) und den Wahlkreis 18 (Westfalen-Süd), letzterer bestehend aus dem Regierungsbezirk Arnberg, den Verwaltungsgerichtsdirektor von Bergen in Minden.
2. Zum Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors von Bergen in beiden Eigenschaften den Geheimen Regierungsrat Dr. Tiede in Minden.

Hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge, Verbindungserklärungen und Anschlußerklärungen sind die Bestimmungen des § 48 der Reichsstimmordnung zu beachten, welcher lautet:

„Die Kreiswahlvorschläge (§ 49) müssen spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises,

die Reichswahlvorschläge (§ 49) spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag bei dem Reichswahlleiter eingereicht sein.

Die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen innerhalb eines Wahlkreisverbandes (§ 51) müssen die auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauensleute oder Stellvertreter übereinstimmend spätestens am 12. Tage vor dem

Wahltag bei dem Verbandswahlleiter schriftlich erklären (Verbindungserklärung).

Die Erklärung (§ 52), daß die Reststimmen eines Kreiswahlvorschlags einem Reichswahlvorschlag zuzurechnen sind (Anschlußerklärung), müssen die Vertrauensleute oder Stellvertreter des Kreiswahlvorschlags spätestens am 8. Tage vor dem Wahltag bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises einreichen.“

Münster, den 2. April 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen
gez. Gronowski

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 4. April 1924.

I 1691.

Vippische Regierung

Bekanntmachung über die Auslegung von Hochbaubelastungs-Bestimmungen.

Bei der Anwendung der Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen (vergl. Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und über die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe vom 24. Dezember 1919 (siehe Staatsanzeiger Nr. 54 von 1920) sind Zweifel über die Auslegung der Bestimmungen unter Ca 8 (Nutzlasten für wagerechte oder schwach geneigte Dächer) entstanden.

Mit einer Nutzlast von 250 kg/m² einschließlich Wind- und Schneedruck sind wagerechte oder schwachgeneigte Dächer nur dann zu berechnen, wenn diese Dachflächen nach dem Willen des Bauherrn zu den dort genannten Zwecken benutzt werden sollen. Es kommen dabei Menschenmengen in Frage, wie sie etwa den Belastungen in Kontor- und Dienstgebäuden von 200 kg/m² (vergl. Ca 2) entsprechen. Das Betreten der Dächer durch einzelne Personen wird, soweit ein Betreten der Dachhaut überhaupt in Frage kommt, gemäß Ziffer 9 a. a. O. durch Einsetzen einer Nutzlast von 100 kg in der Mitte, der Pfetten usw. genügend berücksichtigt.

Liegt es nicht in der Absicht des Bauherrn, die Dachflächen in dem angeführten Umfange

zu benutzen, so kann er nicht gezwungen werden, sie stärker auszuführen, als es die Rücksichtnahme auf Eigengewicht, Schree- und Winddruck in Beachtung der Vorschrift in Ca 9 erfordert. Er bleibt aber dann zur Innehaltung dieser eingeschränkten Benutzungsart verpflichtet und im Übertretungsfall für die Folgen verantwortlich. Es empfiehlt sich in einem solchen Falle, im Bauschein die Benutzung der Dachflächen darüber hinaus ausdrücklich zu verbieten.

Detmold, den 2. April 1924.

Lippische Regierung

Nr. II 14/73. (Bauabteilung)

Die Straßenbahn Horn-Bad Meinberg soll zur Ausführung kommen. Zeichnungen und Beschreibungen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung ab eine Woche bei der Lippischen Regierung (Bauabteilung) in Detmold, Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 20 zur Einsicht aus.

Detmold, den 3. April 1924.

Lippische Regierung (Bauabteilung)

Steckbrief gegen den Parteisekretär Hans Kollwitz, geboren am 24. September 1893 in Straßburg. Gegen Kollwitz soll eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten vollstreckt werden.

Detmold, den 28. März 1924.

K 2/23. Der Oberstaatsanwalt

Bekanntmachung über den Anruf und die Einziehung der Reichsbanknoten zu 100 Billionen Mark vom 26. Oktober 1923 (I. Ausgabe) und zu 10 Billionen Mark vom 1. November 1923 (I. und II. Ausgabe).

Mit Genehmigung des Reichsrates rufen wir gemäß § 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) die

Reichsbanknoten zu 100 Billionen Mark vom 26. Oktober 1923 (I. Ausgabe) und die

Reichsbanknoten zu 10 Billionen Mark vom 1. November 1923 (I. und II. Ausgabe)

hiermit zur Einziehung auf. Die Besitzer dieser Noten können sie bis zum 20. April 1924 bei

allen Kassen der Reichsbank in Zahlung geben oder gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel eintauschen.

Mit dem 20. April 1924 verlieren die aufgerufenen Noten ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel.

Von da ab erfolgt ihre Einlösung nur noch bei der Reichsbankhauptkassette in Berlin und zwar bis zum 20. April 1925. Mit diesem Zeitpunkt endet für die Reichsbank die Einlösungspflicht.

Berlin, den 22. März 1924.

Reichsbank-Direktorium

Dr. Hjalmar Schacht v. Glasenapp

Es ist hier der Antrag gestellt worden, den durch die Parzellen 63, 66, 67, 78 und 79 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Schrentrop führenden Fußweg (sogen. Mühlenweg) einzuziehen. Einwendungen sind, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb einer abschließenden Frist von 14 Tagen hier anzubringen.

Detmold, den 2. April 1924.

Nr. 3286 I. Lippisches Verwaltungsamt

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Landwirte Schönau und Beige zu Kemmighausen ist erloschen. Die Sperre ist aufgehoben.

Detmold, den 3. März 1924.

Nr. 1059 III. Lippisches Verwaltungsamt

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestände

1. des Landwirts Windmeyer, Nienhagen,
2. des Landwirts Siefmann, Nienhagen,
3. des Gutbesizers Ottenhausen zu Ottenhausen,
4. des Landwirts Avenhaus, Heiden,
5. des Landwirts Rhodovi, Heßloh,
6. des Landwirts Reuter, Heßloh,

ist erloschen. Die über die verseuchten Gehöfte verhängte Sperre wird aufgehoben.

Detmold, den 4. April 1924.

Lippisches Verwaltungsamt

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den benachbarten Bezirken erloschen ist, wird der für die Stadtgemeinde Lage gebildete Beobachtungsbezirk wieder aufgehoben.

Das Verbot wegen der Viehmärkte bleibt vorläufig bestehen.

Lage, den 1. April 1924.

Der Magistrat

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 41 eingetragenen offenen Handelsgesellschaft Heinrich Hoever eingetragen: Der persönlich haftende Gesellschafter Heinrich Hoever ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Detmold, den 25. März 1924.

Vippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 106 „Vippische Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Detmold“ eingetragen: Der Geschäftsführer Wegemann ist ausgeschieden. Der Progist Fritz Hartmann ist alleiniger Geschäftsführer.

Detmold, den 25. März 1924.

Vippisches Amtsgericht I

Der am 16. März 1923 gegen den am 31. August 1900 in Düsseldorf geborenen Schuhmacher Josef Kueloffs erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 31. März 1924.

L (D) 29/23. Vippisches Amtsgericht II

Der am 30. Oktober 1923 gegen den am 12. Dezember 1863 zu Essen geborenen Invaliden Heinrich Sommer erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 31. März 1924.

L (D) 29/23. Vippisches Amtsgericht II

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 435 die Firma: „Oskar Pfau & Co.“ in Pivitsheide heute eingetragen. Dieselbe ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. April 1924 begonnen. Gesellschafter sind der Betriebsleiter Oskar Pfau in Pivitsheide und der Werkmeister Adolf Meerkötter in Lage. Zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma ist nur der Gesellschafter Pfau berechtigt. Geschäftsweig: Fabrikation von Sitzmöbeln.

Detmold, den 1. April 1924.

Vippisches Amtsgericht I